

Gewißheit zu verschaffen; allein wer könnte für die Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der von ihnen gegebenen Antworten Bürge sein? Was ich weiter oben von ihren Sitten und Gewohnheiten sagte, indem ich klarlegte, wie auffallend groß sonst die Zahl derer war, welche ihre Namen umänderten oder vertauschten, mußte in solcher Beziehung einigen Zweifel rege machen. Auch ergriff man den Ausweg, den ich auch schon angab, sie erst nach Vorlegung ihres Geburtsscheines definitiv einzutragen, bis dahin aber die erste Einzeichnung nur als provisorisch und allein der Vorsicht gemäß zu betrachten.

Selten hat ein Mädchen, die sich zum Einschreiben auf der Liste der Dirnen meldet, ihren Geburtsschein bei sich; ebenso bewahren sie fast nie den Paß, den man ihnen zur Reise nach Paris gibt, wenn sie überhaupt einen nehmen. Demnach sieht man leicht ein, daß ihn die, welche man festnimmt und von Amts wegen einschreibt, niemals haben. In der Regel findet man unter 60—80 Mädchen kaum eine, welche diese Urkunde aufzuweisen imstande ist. Um solchem Nachteile abzuweichen, hat die Polizei zu dem Mittel gegriffen, sich unmittelbar an den Maire zu wenden; sie schreibt einen Brief an ihn, dessen Formel verschieden lautet, je nachdem das Mädchen majorenn oder minderjährig ist.

Jedoch gibt es unter ihnen immer einige, die nicht imstande sind zu sagen, wo sie geboren wurden. Man bemerkt dies namentlich bei Soldatenkindern, deren Mütter den Regimentern folgen und bei einigen anderen, die, man weiß weder wie noch von wem, groß gezogen worden sind. Von Mädchen der Art und von Fremden verlangt man keinen Geburtsschein.

Was die von ihren Eltern in Anspruch genommenen Mädchen betrifft, so ist ihre Zahl sehr gering. Man darf sich darüber nicht wundern, wenn man an das außerordentliche Elend und an die oft so ungehörige Aufführung aller Glieder einer solchen Familie denkt. Manche sind froh, von einem nichtswürdigen Geschöpfe befreit zu werden, das ihnen Schande macht und hüten sich deshalb, sie zurückzuverlangen; in jedem Falle aber hat die Behörde ihre Schuldigkeit getan und man darf ihr keine Vorwürfe machen. Bis jetzt nahm ich an, daß die Mädchen sich selbst einfanden und um ihre Einschreibung ansuchten oder daß die Inhaberin eines Hauses kam, diese in Anspruch zu nehmen. Allein alle sind nicht in solchem Falle; es gibt eine Anzahl, die man hierzu nötigen

11 Sittenverderbnis.